

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Vierundzwanzigstes Stück vom Jahre 1867.

N. LII. Ministerial-Bekanntmachung

vom 25. Oct. 1867, die am 3. Dec. d. J. vorzunehmende Volkszählung betr.

In Gemäßheit der unter den Staaten des Zollvereines bestehenden Vereinbarung ist in diesem Jahre im Fürstenthume wiederum eine Volkszählung vorzunehmen, welche sowohl für die Staatsverwaltung des Fürstenthums, wie für die verfassungsmäßigen Zwecke des norddeutschen Bundes, von der größten Wichtigkeit ist.

Diese Volkszählung wird zufolge Beschlusses des norddeutschen Bundesraths vom 9. October d. J. von der zuletzt im Jahre 1864 vorgenommenen in mehrfacher Beziehung abweichen, da jener Beschluß zur Erreichung der verfassungsmäßigen Zwecke des norddeutschen Bundes gewisse Erhebungen fordert, die früher nicht erfolgten. Namentlich ist jetzt erforderlich die detaillirte Aufnahme der verschiedenen Arten der An- und Abwesenden, sowie die Erhebung der Staatsangehörigkeit. Die sonstigen Formular-Veränderungen sind weniger innere als äußere.

Die Volkszählung soll

am Dienstag den 3. December d. J.

stattfinden und es wird damit gleichzeitig eine Viehzählung veranfaßt werden.

Indem das unterzeichnete Ministerium dies hierdurch zur öffentlichen Kunde bringt und sämmtlichen Gemeindevorständen resp. Vertretern der Ortsbezirke, durch welche jene Erhebungen zu bewerkstelligen sind, diejenige strenge Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit, welche die Wichtigkeit der Sache erfordert, dringend zur Pflicht macht, werden zugleich zur Nachsicht folgende Anordnungen getroffen:

Höchst. Schw. Kautsch. Secret:amtl. XXVIII.

30

Verlegt bei **Hudolstadt** den 30. Oct. 1867.